

Anforderungen an Arbeitsräume

- Ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft je nach Arbeitsverfahren, Zahl der Beschäftigten und körperlicher Beschäftigung ①.
- Mindestraumtemperatur in Arbeitsräumen:
 - in Büroräumen = +20 Grad C,
 - bei überwiegend sitzender mittelschwerer Tätigkeit = +19 Grad C,
 - bei überwiegend nicht sitzender mittelschwerer Tätigkeit = +17 Grad C,
 - bei schwerer körperlicher Arbeit = +12 Grad C.
- Fenster müssen von den Beschäftigten sicher zu öffnen, zu schließen, zu verstellen und zu arretieren sein und dürfen im geöffneten Zustand keine Gefahr darstellen ②.

- Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und eine, in Abhängigkeit von der Größe der Grundfläche der Räume, ausreichende lichte Höhe aufweisen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können. Die Größe des notwendigen Luftraums richtet sich nach der körperlichen Beanspruchung und der Zahl der anwesenden Personen.
- Bodenvertiefungen – z. B. Arbeitsgruben – durch Geländer oder Abdeckungen sichern.
- Verkehrswege müssen sicher begehbar oder befahrbar sein.
- Fluchtwege und Notausgänge kennzeichnen ③.
- Sichtverbindung nach außen ④.

Beleuchtung ⑤

- Arbeitsräume müssen möglichst ausreichendes Tageslicht erhalten.
- Beleuchtungseinrichtungen so anordnen, dass sich keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben.
- Bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung muss eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.

Fußböden ⑥

- Fußböden dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperfallen oder gefährliche Schrägen aufweisen. Sie müssen rutschhemmend, tragfähig, trittsicher und leicht zu reinigen sein.

Rettenungszeichen für Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe



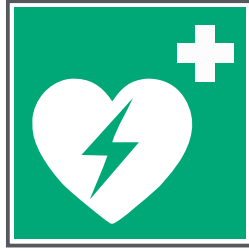
E003 Erste Hilfe



E004 Notruftelefon



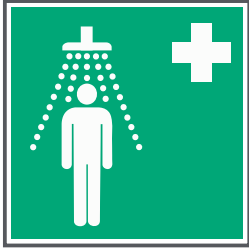
E009 Arzt



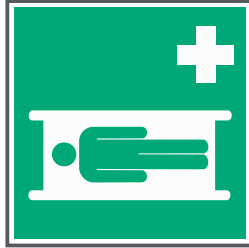
E010 Automatisierter
Externer Defibrillator (AED)



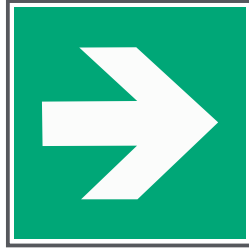
E011 Augenspül-
einrichtung



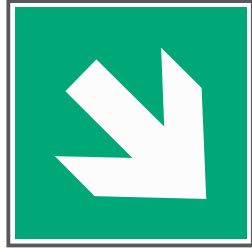
E012 Notdusche



E013 Krankentrage



E005 Richtungspfeil*



E006 Richtungspfeil*

*Richtungspfeil nur als Zusatzzeichen zu den Rettungszeichen für Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe verwenden.

Rettenungszeichen für Rettungsweg / Notausgang



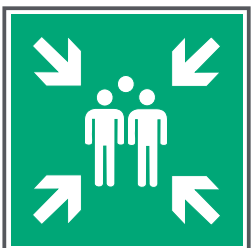
E001 Rettungsweg/
Notausgang (links)**



E002 Rettungsweg/
Notausgang (rechts)**



E002 Beispiele für Rettungsweg/Notausgang
mit Zusatzzeichen (Richtungspfeil)



E007 Sammelstelle



E016 Notausstieg
mit Fluchtleiter



E017 Rettungsausstieg

** dieses Rettungszeichen darf nur in Verwendung mit einem Zusatzzeichen (Richtungspfeil E005, E006) verwendet werden.

Weitere Informationen:

Arbeitsstättenverordnung
BGV A1 / DGUV Vorschrift 1 Grundsätze
der Prävention
ASR A1.2 Raumabmessung
ASR A1.3 Sicherheits- und Gesund-
heitsschutzkennzeichnung
ASR A1.5 / A1.2 Fußböden
ASR A3.4 Beleuchtung
DGUV Regel 109-002 Arbeitsplatz-
lüftung – Lufttechnische Maßnahmen
DGUV Information 209-073 Arbeits-
platzlüftung – Entscheidungshilfen